



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

36. Jahrgang

ausgegeben am 27. Mai 2010

Nummer 06

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|---------|
| 35 | Amtliche Bekanntmachung über die verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB) sowie der 62. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Nottuln. | 89 - 90 |
| 36 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung. | 91 - 93 |
| 37 | Bekanntmachung über die Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Schulze Frenking III“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB – Hinweis gemäß § 13a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2. | 94 – 95 |
| 38 | Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände der Gemeinde Nottuln im Monat April 2010. | 96 |

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB) sowie der 62. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Nottuln

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfes der im Parallelverfahren stattfindenden 62. Änderung des Flächennutzungsplanes vom **04.06.2010 bis zum 18.06.2010** hingewiesen.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 sowie der Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Der Geltungsbereich wird im Südwesten begrenzt durch die Bundesstraße 525, die Kreisstraße 11 durchquert das Gebiet.

Dort soll ein Gewerbe- und Industriegebiet entstehen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die bislang vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch, vom **06.06.2010 bis einschließlich 18.06.2010**, bei der

Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer 200

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen im Rahmen des Umweltberichtes vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Des Weiteren liegen ein Geruchsgutachten über die Einwirkungen der benachbarten Tierhaltung, ein Lärmgutachten über die Auswirkungen der Bundesstraße auf das Plangebiet, eine artenschutzrechtliche Vorprüfung und ein Bodengutachten vor. Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen zum Boden, Immissionsschutz und Gewässern vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 25.05.2010



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 12.05.2009 den Bebauungsplan Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft gesetzt.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,

-
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 25.05.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Amadeus Schneider'.

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Schulze Frenking III“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB – Hinweis gemäß § 13a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit im Zeitraum **vom 04.06.2010 bis 18.06.2010** gemäß § 13a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Schulze Frenking III“ unterrichten kann. Die Öffentlichkeit kann sich bei der

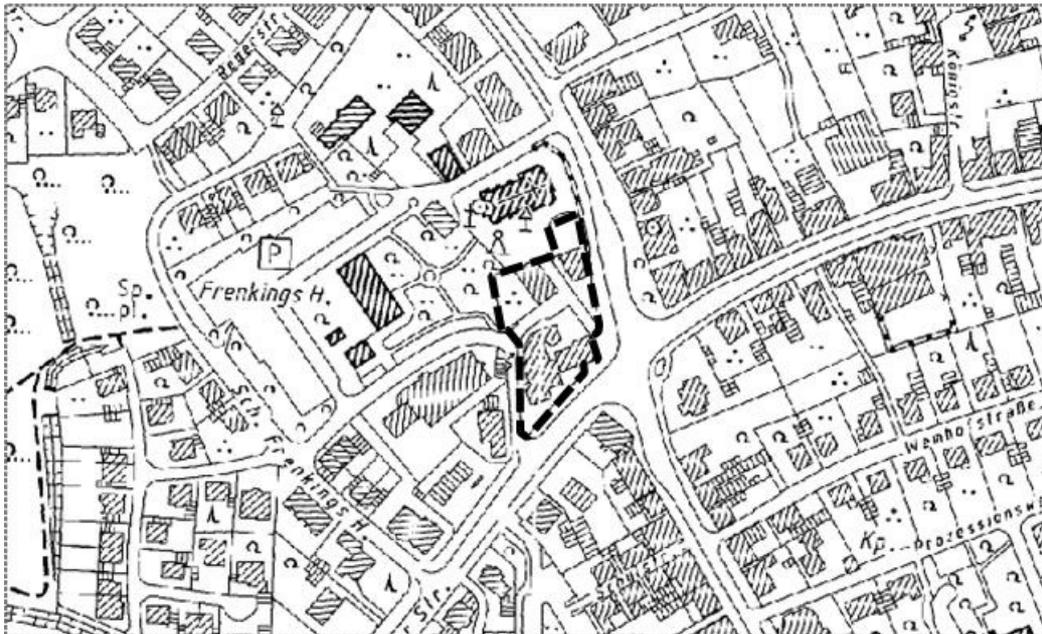
**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Obergeschoss, Zimmer 815/816**

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

unterrichten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53“ Schulze-Frenking III“ befindet sich im Zentrum des Ortsteils Appelhülsen. Der Bereich der Planänderung befindet sich nordwestlich der Kreuzung Weseler Straße / Lindenstraße. Die genaue Abgrenzung kann unten stehender Planskizze entnommen werden.



Änderungsbereich (ohne Maßstab)

Dort soll eine Änderung hinsichtlich der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, des Maßes der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksfläche durchgeführt werden.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Im weiteren Verfahrensverlauf findet außerdem eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 statt. Diese wird gesondert bekannt gemacht.

Nottuln, 25.05.2010



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 20.05.2010

Im Monat **April 2010** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

- 10 Damenräder
 - 1 Damenhollandrad
 - 1 Herrenrad
 - 1 Herrenhollandrad
- 2 Mountainbikes
- 1 Jugendrad
- 1 Trekkingrad
- 1 BMX-Rad
- 1 Cityroller
- 1 Handy
- 1 Ring
- Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

- 3 Damenräder
- 2 Damenhollandräder
- 1 Trekkingrad
- 2 Handys
- 1 Uhr
- 1 Ring

Im Auftrag



(Kockmann)